

gestellten Verbandes oder Gutsbezirks errichtet wird. Die Gebühren gehören dann zu den von dem Vorsteher zu erhebenden Sporteln. Die Vorschrift der Anmerkung 2 findet entsprechende Anwendung. Die Vorschrift der Anmerkung 1 ist nicht anzuwenden."

anzufügen;

Nr. 64, 65, 66, 67, 68, 69 sowie die Anmerkungen nach Nr. 65 und 66 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

Nr. 70, 71, 73, 74, die Ueberschrift vor Nr. 70 und die Anmerkungen nach Nr. 71 und 74 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

in Nr. 72 in dessen Absatz 3 je das Wort „Anwartschaftsvertreter“ mit dem Worte „Anwärttervertreter“ zu vertauschen;

mit dieser Abänderung Nr. 72 nach der Vorlage anzunehmen;

Nr. 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, die vor Nr. 75 befindliche Ueberschrift sowie die Anmerkungen nach Nr. 81 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

Nr. 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91 sowie die Anmerkungen nach Nr. 83 und 86 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

die Vorschrift unter Nr. 92 mit folgender Bestimmung:

„Erhebung eines Wechselprotestes bei einem Betrage der Wechselsumme

	bis	50 <i>M</i>	einschließlich	2 <i>M</i> ,	
von mehr als	50 <i>M</i>	=	100	=	2 = 50 <i>S</i> ,
"	100	"	200	"	3
"	200	"	300	"	4
"	300	"	400	"	5
"	400	"	500	"	6
"	500	"	750	"	7
"	750	"	1000	"	8
"	1000	"	5000	"	9

von jeden angefangenen weiteren 5000 *M* noch 1 =

Muß die wechselrechtliche Leistung an mehr als einer Stelle begehrt oder die Polizeibehörde um Auskunft ersucht werden, so erhöht sich die Gebühr wegen jeder weiteren Nachfrage bei einem Betrage der Wechselsumme

	bis	100 <i>M</i>	einschließlich	um	1 <i>M</i> ,
von mehr als	100	"	um		2

Die Gebühr umfaßt den Eintrag des Protestes in das Protestregister."

zu vertauschen;

Nr. 93, 94, 95, 96 und die Anmerkungen nach Nr. 93, Nr. 94 und Nr. 96 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

Nr. 97, 98, 99, 100, die vor Nr. 97 befindliche Ueberschrift und die Anmerkungen nach Nr. 97, 98 und 100 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;